

Satzung des Vereins Boule Club Spellen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen Boule Club Spellen.
Sitz des Vereins ist Voerde-Spellen.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Training, Turniere und Pflege des Boule-Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist ausgeschlossen.

Über den in Textform gestellten Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann binnen 30 Tagen in Textform Einspruch erhoben werden. Bei erneuter Ablehnung und Widerspruch wird über den Erwerb der Mitgliedschaft endgültig in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. Austritt

Der Austritt ist mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres in Textform an den Vorstand zu richten.

Satzung des Vereins

Boule Club Spellen

§ 4 Mitgliedschaft (Fortsetzung)

2. Ausschluß wg. grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung.

Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschlußbeschluss ist zu begründen.

Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Mitglied hat das Recht, von der Mitgliederversammlung zum Ausschlußverfahren gehört zu werden.

3. Sterbefall

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge und eventuellen außerordentliche Beiträge sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Wer im laufenden Jahr eintritt, zahlt ab dem Eintrittsmonat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens 1 Mal jährlich zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

1. der Vorstand beschließt oder
2. mindestens 25% der Mitglieder in Textform beim Vorstand beantragt haben.

Die Einberufung für eine ordentliche und eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform. Zwischen dem Versand der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Satzung des Vereins Boule Club Spellen

§ 7 Mitgliederversammlung (Fortsetzung)

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss diese folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahlen (falls erforderlich)
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Stimmen sind nicht delegierbar und nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen betrachtet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens $2/3$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung in Textform beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch den Antragsteller begründet und von der Mitgliederversammlung bejaht wird. Hierzu muß die Mitgliederversammlung mit mindestens $2/3$ der anwesenden Mitglieder der Aufnahme des Antrags als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung zustimmen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. Kassenführer(in)
4. Schriftführer(in)
5. Platzwart
6. bis zu 4 Beisitzer

Satzung des Vereins Boule Club Spellen

§ 8 Vorstand (Fortsetzung)

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. Kassenführer(in)

Jeweils zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen für die Wahl eines Kandidaten für die restliche Amtszeit.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählten Kassenprüfern geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Einer der beiden Kassenprüfer kann einmalig für ein weiteres Jahr wiedergewählt werden.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll wird allen Mitgliedern in Textform zugestellt.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern, insbesondere nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle.

Satzung des Vereins Boule Club Spellen

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck mit einer Frist von 1 Monat besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Förderverein der Spellener Grundschule sowie den Fördervereinen der Kindergärten in Spellen zu. Hat ein Kindergarten oder die Grundschule keinen Förderverein, fließt die Zuwendung direkt an den Träger der Einrichtung. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Dorfes Spellen zu verwenden.

Die Satzung des Vereins wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 12.05.2022 im Saal der Gaststätte Wessel in Voerde-Spellen von den anwesenden Mitgliedern besprochen und einstimmig angenommen.